

99128010037000, 99128010037000

Gründung einer politischen Partei Anzeige

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8664889/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128010037000, 99128010037000
Leistungsbezeichnung I	Gründung einer politischen Partei Anzeige
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gründung einer politischen Partei Anzeige
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wahlen (128)
Verrichtungskennung	Anzeige (169)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Wahlen (1100200)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.11.2014
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsische Landeswahlleiterin
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/partg/ http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_21.html http://www.gesetze-im-internet.de/partg/ http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_21.html
Teaser	
Volltext	Der Vorstand einer neu gegründeten Partei muss bei der zuständigen Stelle die Gründung anzeigen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Gründungsprotokoll • Satzung • Programm • Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	<p>Die zuständige Stelle prüft allein, ob eine Organisation, die Unterlagen einreicht, als Partei i.S. des § 2 Absatz 1 Parteiengesetz (PartG) anzusehen ist.</p> <p>http://www.gesetze-im-internet.de/partg/_2.html http://www.gesetze-im-internet.de/partg/_2.html</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	Eine Partei verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestags- noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat. Vor der Wahl prüfen die jeweiligen Wahlausschüsse, ob die Partei zu der bevorstehenden Wahl (Europa-, Bundestags-, Landtags- bzw. Kommunalwahl) zugelassen werden kann.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Weitere Hinweise zu einer Parteigründung finden Sie auf folgenden Seiten:

Modul	Sachverhalt
	https://www.bundeswahlleiter.de/parteien/parteigrueundung.html https://www.bundeswahlleiter.de/parteien/parteigrueundung.html
Rechtsbehelf	
Kurztext	Der Vorstand einer neu gegründeten Partei muss die Gründung anzeigen.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt beim Bundeswahlleiter.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Gründung einer politischen Partei Anzeige, Establishment of a political party advertisement